

**Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet der
Verbandsgemeinde Montabaur
(Katzenschutzverordnung Montabaur – KatSchutzVO)**

Auf Grund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur folgende Katzenschutzverordnung:

§ 1 Zweck und Ziel der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender, halterloser Katzen in der Verbandsgemeinde Montabaur zu minimieren, um zukünftig im reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden.

Weiteres Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der halterlosen Katzen zu verhindern bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur (Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 Tierschutzgesetz).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. **Katze** ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. **gehaltene Katze** eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. **Haltungsperson**, ist wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt. Als Haltungsperson gilt auch, wer nicht nur vorübergehend einer Katze den Aufenthalt auf seinem

- befriedeten Besitztum ermöglicht oder Katzen auf seinem befriedeten Besitztum und in Räumen seines Hauses, seiner Wohnung oder seiner Nebengebäude füttert,
4. **halterlose Katze** ist eine Katze, die nicht von einem Menschen gehalten wird,
 5. **Freigängerkatze** ist eine gehaltene Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat,
 6. **fortpflanzungsfähige Katze** ist eine geschlechtsreife Katze, die nicht kastriert oder sterilisiert ist,
 7. **unkontrollierter freier Auslauf einer Katze** liegt vor, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann,
 8. **Kennzeichnung** ist das eindeutige und dauerhafte Markieren einer Katze zu Identifikationszwecken durch Implantation eines Mikrochips,
 9. **Registrierung** ist die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten sowie des Geschlechts, der Fortpflanzungsfähigkeit und mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift der Haltungsperson bei dem kostenfreien Haustierregister von TASSO e. V., Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach, oder dem des Deutschen Tierschutzbundes - Findefix -, In der Raste 10, 53129 Bonn.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Haltungspersonen haben ihre Freigängerkatzen kennzeichnen und registrieren zu lassen. Der Verbandsgemeindeverwaltung sind auf Verlangen Nachweise über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.
- (2) Die Haustierregisterstellen sind verpflichtet, der Verbandsgemeinde Montabaur auf Anfrage Auskunft über die nach Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 9 gespeicherten Daten zu erteilen. Die Verbandsgemeinde Montabaur darf diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Bei jeder Änderung der Daten, insbesondere nach jedem Halter- oder Wohnortwechsel, ist die Registrierung durch die Haltungsperson unverzüglich zu aktualisieren.

§ 5 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen, Kastrationspflicht für fortpflanzungsfähige Freigängerkatzen

- (1) Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Schutzgebietes gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Soll der Katze kontrollierter Auslauf gewährt werden, so ist ihr ein ausbruchsicheres eingezäuntes Areal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Fortpflanzungsfähige Katzen, denen unkontrollierter Auslauf gewährt wird, hat die Haltperson von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration vorzulegen.

§ 6 Anordnungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen nach den §§ 6 und 7. Hierzu kann sie sich der Hilfe Dritter bedienen.

§ 7 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, die die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur oder die von ihr Beauftragten innerhalb des Schutzgebiets antreffen, dürfen von ihr/ihnen zur Überprüfung der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 2 Nr. 9 genannten Haustierregistern.
- (2) Ist die Katze noch nicht kastriert, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur der Haltperson aufgeben, die Katze auf eigene Kosten kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert wurde, vorzulegen.
- (3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltperson daher nicht möglich, können die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur oder die von ihr Beauftragten Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung auf Kosten der Haltperson beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, können die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur oder die von ihr Beauftragten darüber hinaus einen Tierarzt mit der Kastration der Katze auf

Kosten der Haltungsperson beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

- (4) Ein von der Haltungsperson verschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 8 Maßnahmen gegenüber halterlosen Katzen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur und die von ihr Beauftragten können halterlose Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die halterlose Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Montabaur, den 27.01.2025

In Vertretung



Andree Stein

Erster Beigeordneter